



Lübtheen, 06.05.2020

Wahlhelfer/Wahlhelferin

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)²

Tätigkeit als ehrenamtliche Wahlhelferin oder ehrenamtlicher Wahlhelfer:

Für die Durchführung von Wahlen werden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Sie sind Mitglieder der Wahlvorstände und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Berufungen bzw. Ernennungen erfolgen in der Regel nach persönlicher Vorsprache des Leiters der Wahlbehörde bei dem zu berufenen Wahlhelfer oder durch eigene Meldung der Wahlhelfer bei der Wahlbehörde. Sollten nicht ausreichend Wahlhelfer zur Verfügung stehen besteht die Möglichkeit nach dem Zufallsprinzip aus dem Melderegister der Stadt Lübtheen Bürger zu berufen. Darüber hinaus können die Parteien und Bedienstete unterschiedlicher Behörden zur Tätigkeit als Wahlhelfer und Wahlhelferin herangezogen werden.

Für die Übernahme von Wahlehenämtern gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen:

1. Europawahlen:
§ 11 Bundeswahlgesetz (BWG), § 5 Europawahlgesetz (EuWG), § 6 Europawahlordnung (EuWO)
2. Bundestagswahlen:
§ 11 Bundeswahlgesetz (BWG), § 6 Bundeswahlordnung (BWO)
3. Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Bürgerentscheide:
§ 12 Landes- & Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V), § 12 Landes- & Kommunalwahlordnung (LKWO M-V)
4. Volksentscheide:
§ 3 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V), § 12 Landes- & Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)

DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

Speicherung personenbezogener Daten:

Zur ordnungsgemäßen Organisation und Durchführung der Wahlen müssen wir personenbezogene Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

Zu Ausführung des Ehrenamtes werden folgende Angaben benötigt:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung

Für die Speicherung der Daten gibt es ebenfalls verschiedene gesetzliche Grundlagen:

1. Europawahlen:
§ 4 Europawahlgesetz (EuWG), § 9 Bundeswahlgesetz (BWG)
2. Bundestagswahlen:
§ 9 Bundeswahlgesetz (BWG)
3. Landtagswahlen, Kommunalwahlen, Bürgerentscheide:
§ 13 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)
4. Volksentscheide:
§ 3 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V), § 13 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)

Datenerhalt von anderen Stellen:

Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind unterschiedliche Behörden verpflichtet, auf Ersuchen der gemeindlichen Wahlbehörden die Daten ihrer Bediensteten an die anfragende Wahlbehörde zum Zweck der Berufung dieser als Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu übermitteln. Hier werden Name, Vorname und Anschrift abgefragt.

Weitergabe von Daten an Dritte:

Ihre Daten als Wahlhelferin oder Wahlhelfer werden der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übermittelt. Dabei handelt es sich bei der Urnenwahl um die Vor- und Familiennamen, die Adresse, die Telefonnummern (privat, dienstlich, mobil) sowie die Funktion im Wahlvorstand. Dies ist wichtig für die Schichteinteilung und zur Erreichbarkeit während der Wahlhandlung und der anschließenden Auszählung im Wahllokal. Bei der Briefwahl werden die Vor- und Familiennamen sowie die Funktion im Wahlvorstand mitgeteilt, damit geprüft werden kann, ob alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind.

Speicherdauer, Löschung oder Anonymisierung

Ihre Daten als Wahlhelferin oder Wahlhelfer sind mindestens bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bei der Stadt Lübtheen gespeichert.

Darüber hinaus können die Daten auch für die Verwendung bei künftigen Wahlen bis auf Widerspruch bei der Stadt Lübtheen gespeichert werden.

Sie haben das Recht auf

1. Auskunft
Sie können erfragen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben.
2. Berichtigung
Sie können unrichtige Angaben korrigieren lassen.
3. Löschung (Vergessen werden)
Sie können jederzeit Ihre personenbezogenen Daten löschen lassen, soweit sie von uns nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind.
4. Widerspruch
Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widersprechen.
5. Beschwerde
Sie können sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren.

Diese Rechte finden Sie in den Artikeln 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Ihre Ansprechpartner sind:

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung	Zuständige Fachabteilung
Stadt Lübtheen Bürgermeisterin Frau Ute Lindenau Salzstraße 17 19249 Lübtheen Internet: http://www.luebtheen.de/ E-Mail: info@luebtheen.de De-Mail: info@luebtheen.de-mail.de	Ordnungsamt / Wahlbehörde Herr Bernd Skobel Telefon: 038855 / 711-30 E-Mail: b.skobel@luebtheen.de Herr Alexander Wulff Telefon: 038855 711-37 E-Mail: a.wulff@luebtheen.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385 / 77 33 47-51 E-Mail: datenschutz@ego-mv.de
Aufsichtsbehörde als Beschwerdestelle	
Landesbeauftragter für Datenschutz M-V (LfDI M-V) Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin	www.datenschutz-mv.de Telefon: 0385 / 594 94-0